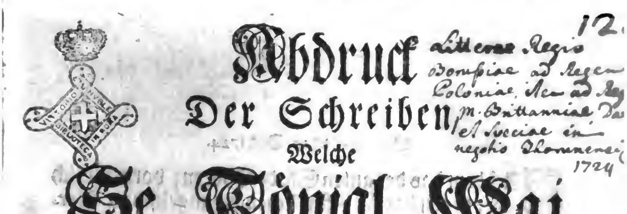


12.

Litterae Regis Borussiae ad Regem Poloniae, item ad Reg. M. Brittanniae, Daniae et Sueciae in negotio Thorunensi 1724

Abdruck
Der Schreiben
Welche
Se. Königl. Maj.
in Preußen 2c. 2c.
An Ihro
Königl. Majest. in Pohlen 2c.
Jngleichen an der
Könige in Groß-Britannien 2c. Dennemarck etc. u. Schweden etc.
Majest. Majest. Majest.
Wegen der Thorenschen Sache,
Und der Verfolgung der sämtlichen Evangel. Kirchen in Pohlen und Litthauen, haben abgehen lassen.

ANNO 1724.

82.

Dantzig, den 20. Dec. 1724.

Nachdem das der guten Stadt Thoren, vornehmlich aber denen darinn befindlichen Evangelischen, überkommene besondere Unglück durch den anfänglich entstandenen Tumult, die darüber formirte Inquisition und gefällete grausame Sententz, auch derselben erfolgte würckliche Execution bereits Weltkündig ist; Und man dann von den Schreiben, welche Seine Königliche Maj. in Preussen rc. an des Königs in Pohlen Maj. ingleichen an der Könige in Gr. Britannien, Dennemarck und Schweden Maj. Maj. Maj. sowohl über der Thorensche Sache, als auch wegen der Verfolgung diese sämtlichen Evangelische Kirchen in Pohlen und Lithauen, haben abgehen lassen, zuverläßige Copeyen aus Warschau und von anderen Orten bekommen hat: So werden solche zu mehrer Erleuterung der Sachen hierbey communiciret:

SERENISSIME &c.

ACerbum dolorem, quo ob ſententiam contra cives Thorunenſes ſuſcitati per urbem tumultus cauſa latam, affecti ſumus, Veſtræ Maj. minime celandum putavimus; Neque potuit nobis niſi luctuoſiſſimum eſſe illud judicium, quo in conſortes Religionis noſtræ, ſpecie pietatis erga Deum ferro & igni animadvertitur, ſcholæ eorundem deſtruuntur, jura denique civitatis cum maximo detrimento Evangelicorum civium violantur.

Si perduellionis adverſus Mtem Vtram & Rempublicam accuſarentur cives Thorunenſes, aut alio, ſi quod gravius excogitari poteſt, crimine contaminati in judicium traherentur, nihil profecto decerni in eos gravius, nihil crudelius poſſet; nunc cum de pœna ejus tu-

 mul-

multus quæritur, qui ab infima plebe in quosdam nullius numeri Jesuitas excitus, atque ab his ipsis quodammodo auctus & propagatus est, hujus pœnæ atrocitatem crimini admisso neutiquam convenire, neque ob paucorum insaniam tot innocentes occidendos urbemque ipsam vastandam esse V[træ] M[ti] facile patet.

Existimabunt sane omnes æqui rerum arbitri id quod & permultis indiciis in hac causa proditum est, terribilem illam adversus Evangelicos cives sententiam non amori Justitiæ, sed potius Jesuitarum fraudibus & implacabili in Religionem nostram odio deberi, nec aliam facile occasionem illis magis aptam visam esse, qua non solum privilegiis suis fraudarentur Evangelici Thorunenses, sed etiam si fieri posset, internecione delerentur.

Sed nota per orbem V[træ] M[tis] Clementia, minime probabit iniqvum hoc atque intolerabile judicium, neque tot præclare gestorum suorum gloriam cæde miserorum civium obfuscari atque minui patietur.

Quam

Quam ob rem certo nobis pollicemur, ſore ut Mas Vtra rejecta priore ſententia, controverſiam hanc ad Tribunal Judicum ex utraque Religione delegandorum, juris peritorum paciſque amantium remittat, qui momentis cauſæ denuo expenſis auditaque uti par eſt reorum defenſione, ex jure & æquo ſententiam ferant, & ita confirmatis ſimul Urbis Privilegiis tot incolarum & Chriſtianorum & innocentium ſangvini (quem ſitire crudelitas ſumma eſt) parceatur.

Neque vero ingratum eſſe poteſt Mti Vtræ quod pro civibus noſtræ Religioni addictis, ut boni Principis officium poſtulat, intercedimus, quod eo minus negligendum nobis fuit, quo magis jam fœdere Olivenſi ut ſarta tecta manerent Thorunii totiusque Pruſſiæ Polonicæ jura nos in perpetuum curaturos obligavimus; Simile certe pietatis officium ab iis Principibus expectamus, qui ad ſervanda pacta Olivenſia omne conſilium atque operam ſe collaturos eſſe fidem dederunt.

Exoptatum e contrario erit Principibus Evangelicis, V^{rae} vero M^{ti} inprimis gloriosum, si Thorunium fatorum iniquitate pene ad incitas redactum ab interitu vindicet, atque calamitates innumeras, quæ rebus adeo exulceratis imminire videntur, Regia auctoritate avertat.

Commendavimus rem omnem nostro ad Comitia Varsoviensia Ablegato ejusque fratri ex Comitibus de Sverin, atque M^{tis} V^{rae} de re tanti momenti responsum, quale a Rege tam justo, tam nobis amico sperari potest, expectamus. Dab. Berolini die 28. Novemb. 1724.

Fridericus Wilhelmus, Rex.

ad Regem Poloniæ.

Ilgen



Friderich Wilhelm, König 2c.

Wir können keinen Umgang nehmen Ew. Majest. hiedurch Freund-brüderlich zu erkennen zu geben, was massen wir über die harte *Sententz*, welche ohnlängst alldort gegen die Eingesessene der Stadt Thoren wegen des daselbst entstandenen unglücklichen Tumults *publicir*et worden, zum höchsten *affligir*et sind, indem wir nicht ohne das empfindlichste Mittleiden ansehen können, daß gegen diese unsere arme Glaubens-Genossen, unter dem Vorwand die Ehre GOttes an ihnen zu rächen, mit Feuer und Schwerdt *procedir*et, ihnen ihre Kirche genommen, ihre Schule *destruir*et, und die gantze bißherige Verfassung der Stadt, zu grössester *Oppression* der dasigen Evangelischen Eingesessenen, verändert und über den Hauffen geworffen werden will.

Wann die Stadt Thoren gegen Ew. Maj. und die *Republique* öffentlich *rebellir*et, oder sonst der ärgesten Verbrechen sich schuldig gemachet hätte, so könte gewiß kein strengeres Urthel über dieselbe gefället werden, als dasjenige ist, so jetzo wieder sie ergangen.

Da es aber bloß und allein auf die Bestraffung eines von dem gemeinen Pöbel wieder etliche *miserable* Jesuiten erhobenen auch von diesen selbst verursachten und boshaffter Weise *fomentirt*en Tumults ankömmt, so ermessen Ew. Majest. nach Dero hohen Begabniß leicht von selbst, daß die in dem Urthel *determinir*te schwere Strafe den begangenen *Excess* weit übersteige, und kein vernünfftiger Mensch billigen könne, daß um einiger wenigen Leute willen, die sich etwa vergangen, so viel unschuldigen Leiden und eine gantze Stadt *ruinir*et werden solle.

Die gantze *raisonable* Welt wird auch glauben, und geben unzehliche bey der Sache vorgekommene Umstände mehr als zu viel an den Tag, daß diese gegen die arme Stadt und deren Evangelische Einwohner ausgesprochene *terrible Sententz* nichts weniger denn eine unpartheyische *Administration* der *Justitz* zum Grunde habe, sondern daß dieselbe vielmehr im Gegentheil aus einem bitteren und durch der Jesuiten Künste und falsche *Suggestiones* angefeuerten Religions-Haß hergeflossen sey, und man dieser Gelegenheit sich därfftiglich bedienet,

die

die armen *Dissiden*ten zu Thoren um Leib und Leben, Gut und Blut zu bringen, und sie ihrer wohl erlangten *Privilegien* auf einmahl zu berauben.

Ew. Majest. haben den Ruhm eines gerechten und zu aller *Clementz* gegen die bedrängte Unschuld geneigten Fürsten, und wollen Wir also nimmer hoffen, daß Sie die *Exequi*rung dieser ungerechten Blut-Urthel, wodurch die *Gloire* Ew. Majest. Königl. Regierung bey aller *Posterit*ät würde verdunckelt werden, sollten vor sich gehen lassen können.

Wir ersuchen auch dannenhero Ew. Maj. auf das inständigste, daß sie solche *Executionsi-*sten, und die Sache durch eine *impartiali*sche aus *Justitz* und Friede liebenden Leuten von beyden Religionen bestehende *Commission de novo* gründlich untersuchen, und die Beklagte zu Ausführung Ihrer Unschuld verstatten, allenfalls auch Gnade vor Recht ergehen lassen, insonderheit aber die Stadt bey ihren *Privilegi*en und Freyheiten Königlich schützen und handhaben, vor allen Dingen aber die Vergiessung so vielen Christen-Bluts, welche ohne die äusserste Grausamkeit nicht geschehen kan, kehren und abwenden wollen.

Ew. Majest. werden nicht ungütig vermercken, daß Wir uns deßfalls vor die Stadt *interessi*ren. Wir sind dazu, in Ansehung daß die Sache unsere Glaubens-Verwandte betrifft, Gewissens halber verbunden, und der Olivische Friede giebt uns das Recht, vor die *Conservation* der Stadt und alles dessen, was derselben, gleich den übrigen Städten des Polnischen Preussen, in solchem Friedens-*Instrument* zu gut *stipuli*ret ist, zu sprechen, und Uns ihrer deshalb so weit als nöthig anzunehmen.

Wir halten Uns auch versichert, daß andere bey dem Olivischen Frieden als *Compaciscentes interessirte Puissancen*, wie auch absonderlich die *Garants* von demselben, nicht werden mit *indifferenten* Augen ansehen können, daß sothaner Friedens-Schluß auff die in mehrbemeldter *Sententz intendirte* Art solte entkräfftet und *infringi*ret werden.

Hingegen wird es Uns, und wie Ew. Majest. fest *persvadi*ret seyn können, auch allen übrigen Evangelischen *Puissancen* von Europa zu einer sehr angenehmen Verbindlichkeit gegen Ew. Majest. gereichen, wann Sie sich nicht entziehen wollen, diese fast zur *Desperation* gebrachte arme Stadt in Schutz zu nehmen, und sie von dem ihr androhenden *totalen* Untergang, welcher viel gefährliche Suiten nach sich ziehen könte, zu erretten.

Wir

Wir beziehen Uns auff dasjenige, was Unser *General-Major* und *Envoyé extraordinaire* der von *Schwerin*, und dessen Bruder der Geheime *Finantz*-Krieges-und *Domainen*-Rath, dieserwegen Ew. Maj. weiter vorzustellen die Gnade und Ehre haben werde, worauff Wir Dero beliebige und hoffentlich nach Unsern Wunsch und inständigem Verlangen ausfallende Erklärung erwarten, und im übrigen Ew. Maj. zu Erweisung rc. rc. Berlin den *28. Nov. 1724.*

An
Ihro Majest. den König
in Pohlen.

Durchlauchtigster rc.

Es kan Ew. Majest. nicht verborgen seyn, was vor ein entsetzliches Urthel bey dem jüngsten *Assessorial*-Gerichten zu Warschau gegen die arme Stadt Thoren und deren Evangelische Eingesessene ergangen, da verschiedene *considerable* und andere Leute unter denselben, um eines allda von dem gemeinen Pöbel wieder die Jesuiten erregten Tumults und darbey vorgegangener *Excesse* willen, zu den härtesten und *infamesten* Todes-Strafen *condemniret*, der Stadt ihre Kirche genommen, ihre Schule *destruiret*, die gantze Verfassung des *Magistrats* über den Hauffen geworffen, und mit einem Wort der Stadt alle ihre theuer erworbene und durch den *Olivischen* Frieden bestätigte *Privilegia* geraubet werden wollen, und zwar solches alles bloß und allein auff der Jesuiten falsches und durch dergleichen *producirte* Zeugen scheinbar gemachtes Anbringen, und ohne die Beklagte mit ihrer *Defension* zureichend zu hören, auch sonst auff eine so ungerechte und *criante* Weise, daß wenig *Exempel* von einer *cruelleren Injustice* zu finden seyn werden.

Es gehet auch die *rage* des Römisch-Catholischen *Cleri* in Pohlen so weit, daß derselbe nicht allein die Stadt Thoren zu *ruiniren* und unter den Fuß zu bringen, sondern auch alle übrige *Dissidenten* gäntzlich auszurotten suchet, und sich dessen öffentlich und ohne allen Scheu *vantiret*, gestalt denn auch bereits gewisse dahin gerichtete *Constitutiones parat* gelegen, welche in dem Fall, da der jüngsthin *limitirte* Pohlnische Reichs-Tag zu seiner völligen *Consistentz* gediehen wäre, haben *publiciret*, und damit denen in Pohlen und Litthauen noch übrigen Evangelischen Kirchen auff einmahl das garaus gemachet werden sollen.

B   Was

Was die Pohlnische Reichs-Gesetze, insonderheit aber die zwischen den Königen und der *Republique* errichtete, und wie von allen vormahligen Königen in Pohlen, so auch von dem jetzt regierenden mit den *solenne*sten Eyd-Schwüren bestärckte *Pacta conventa*, oder Wahl-*Capitulationes*, in Ansehung der so genannten *Disiden*ten und zu derselben Schutz und Besten *disponi*ren, das ist zwar in so verbindlichen und den *Dissiden*ten *avantageu*sen *Terminis* gefasset und eingerichtet, daß man deshalb ein mehrers nicht verlangen kan.

Es wird aber weniger denn nichts darauf *reflecti*ret, und der Königl. Pohlnische Hof lässet dem Römisch-Catholischen *Clero* in Pohlen bey allen gegen die *Dissiden*ten unternehmenden Verfolgungen, wie hart und ungerecht dieselbe auch immer seyn mögen, mit solcher *Connivenz* und unbegreiflichen Gelassenheit den vollen Zügel schiessen, daß man wo GOTT der Höchste nicht andere Mittel und Wege schicket, den *total*en Untergang aller in Pohlen und Litthauen sich befindenden Evangelischen Kirchen daraus gantz gewiß zu erwarten hat.

Die Sache ist an und vor sich selbst so beschaffen, daß unmöglich die Evangel. *Puissancen* von *Europa*, und absonderlich Ew. Majest. welche bereits so viel rühmliche *Prob*en von Dero vor die Erhaltung der Kirche GOttes tragenden unermüdeten Sorgfalt gegeben, die gäntzliche *Oppression* dieser ihrer armen Glaubens-Verwandten ohne das äußerste Mitleiden, und ohne dadurch zu einer nicht weniger Gottseligen als *glorieu*sen Begierde, die unterdrückte Unschuld zu retten und zu *protegi*ren, gebracht und aufgemuntert zu werden, ansehen können.

Ich an meinem Ort bin so bereit und willig, als ich in meinem Gewissen mich verpflichtet erkenne, Ew. Maj. in allem, was Sie deßfals gut und diensam erachten werden, treulich beyzutreten, und es an nichts erwinden zu lassen, was deshalb in meinem Vermögen beruhet.

Ich habe auch an des Königs in Pohlen Majest. wegen der Stadt Thoren geschrieben, wie Eure Majest. aus der davon hierbey gehenden Copey zu ersehen belieben.

Weil ich aber fürchte, daß meine *Intercession* allein, fals Dieselbe nicht von Ew. Majest. unterstützet und *secundi*ret werden solte, schwerlich das der guten Stadt Thoren und allen Evangelischen in Pohlen und Litthauen über dem Haupt schwebende grosse Unglück abzuwenden vermögend seyn dürffte: So stelle Ich Ew. Majestät Freund-Brüderlich anheim, ob Sie nicht zu solchem Ende eine *expresse* Schickung nach Pohlen zu thun, und sich solcher gestalt, auch

wie

wie Ew. Majest. es sonst noch weiter *convenable* zu seyn befinden werden, dieser armen bedrängten Leute anzunehmen geruhen wollen.

Ich habe deshalb bereits Meinen Gesandten in Pohlen, und werde mit Ew. Majest. dahin abschickendem *Ministro* in der Sache gerne *de concert* arbeiten lassen, damit die Thoren obhandene Vergiessung so vielen unschuldigen Christen-Bluts verhindert, die Stadt bey ihren Verfassungen, *Privilegien* und Freyheiten geschützet und *conserviret*, auch den übrigen bedrängten Evangelischen in Pohlen und Lithauen einig *Soulagement* verschaffet werden möge.

Ew. Majest. sind als *Garant* des Olivischen Friedens in alle wege befugt, Sich in *specie* vor die Stadt-Thoren, und derselben *conservation* bey Ihren Rechten und *Privilegien* mit Nachdruck zu *interessiren*, und will ich dannenher auch um so vielweniger zweiflen, daß Sie sich dazu ohne einig Bedencken großmüthig zu entschliessen, und was deshalb nöthig, in der That und ernstlich zu *præstiren* geneigt seyn werden. Ich verbleibe ꝛc. Berlin den 2. *Dec.* 1724.

Friderich Wilhelm, R.

An

Ihro Königl. Majest. von Groß-Britannien.

Und gleiches Innhalts

An der

Könige in Dennemarck und Schweden Majest. Majest.

Nur daß in dem Schreiben an Ihro Königl. Maj. in Dennemarck der letzte Articul nicht enthalten,

Und in dem Schreiben an des Königs in Schweden Majest. in selbigem Articul an statt des Worts Garant gesetzet worden ist,

Einer von den Compaciscenten:

